



Erben und Vererben

Wie regle ich meinen Nachlass?

Die Herausgabe dieser Broschüre wurde durch eine private Spende ermöglicht.

VORWORT

Liebe Leserin, lieber Leser

Am 1. Oktober 2012 trat in Liechtenstein das neue Erbrecht in Kraft. Bei dessen Überarbeitung und Anpassung wurden doch wesentliche inhaltliche Änderungen vorgenommen. Die vorliegende Broschüre zeigt nun erstmals in schriftlicher Form auf, wie das Erbe nach heute gültigen gesetzlichen Bestimmungen geregelt werden kann.

Besonders auch ältere Menschen beschäftigen sich mit der Frage, wer das eigene Vermögen nach dem Tode erhalten soll. Wer erbt, wenn ich ohne Hinterlassung eines rechtsgültigen letzten Willens sterbe? Wie weit kann ich darüber bestimmen, wer nach dem Tode mein Vermögen erhält? Welche Mittel stehen mir zur Verfügung, um meinen letzten Willen zu regeln? Soll ich ein Testament machen, oder genügt für mich die gesetzliche Regelung der Erbfolge? Welche Formvorschriften müssen eingehalten werden?

Diese Broschüre will in einfacher und übersichtlicher Weise ein Ratgeber sein, sowohl den Erben als auch denjenigen, die über die Regelung ihres Nachlasses nachdenken. So kann sie zur frühzeitigen Auseinandersetzung mit Erbschaftsfragen anregen.

Im Inhaltsverzeichnis sind die Themen übersichtlich aufgelistet. Die einzelnen Themen wurden auf einfache, allgemein verständliche Darstellung gegliedert. Praktische Beispiele und schematische Zeichnungen verdeutlichen die Rechtsvorschriften.

Das liechtensteinische Erbrecht ist umfangreich und kompliziert. Unsere Ausführungen beschränken sich auf das Wesentliche. Bei heiklen Erbfragen ist es daher ratsam, eine Fachperson beizuziehen.

Wir wünschen Ihnen eine gute und wertvolle Beschäftigung mit dem nicht immer konfliktfreien Thema „Erben und Vererben“.

Der Herausgeber: Liechtensteiner Seniorenbund

INHALTSVERZEICHNIS

Das Erbrecht – ein Leitfaden	6
Die gesetzliche Erbfolge im Allgemeinen	6
Gesetzliches Ehegattenerbrecht	10
Gesetzliche Erbfolge bei unehelicher Verwandtschaft	22
Gesetzliche Erbfolge bei Adoptivkindern	22
Wie sie Ihren Nachlass regeln können	25
Der letzte Wille	25
Wie erstellt man einen Erbvertrag?	26
In welchem Fall erstellt man ein Testament?	29
Gültigkeitserfordernisse eines Testaments	29
Testierfähigkeit	29
Testierabsicht	29
Formvorschriften	29
Die Testamentsformen	30
Private Testamente	31
Das eigenhändige Testament	31
Das schriftliche Dreizeugentestament	31
Das gemeinschaftliche Testament der Ehepartner bzw. eingetragenen Partner	35
Öffentliche Testamente	35
Öffentliches schriftliches Testament	35
Öffentliches mündliches Testament	35
Testamentsklauseln	36
Die Zeugen	39
Beispiele ungültiger Testamente	40

Der Pflichtteil	41
Wer ist pflichtteilsberechtigt?	41
Wie hoch ist der Pflichtteilsanspruch?	44
Vorempfänge	47
Schenkungsanrechnung	48
Pflichtteilsentzug bedeutet Enterbung	49
Ein Todesfall – was ist zu tun?	50
Wichtige Hinweise	52
Register	53

Sollte Ihnen ein Fachausdruck nicht geläufig sein, empfehlen wir Ihnen, im Register nachzuschlagen.



Die männliche Form gilt auch für die weibliche, z.B. der Erblasser, der Ehepartner, der Ehegatte usw.

Die eingetragenen Partner sind den Ehepartnern erbrechtlich gleichgestellt. Wenn in dieser Broschüre auf Ehepartner Bezug genommen wird, sind damit auch die eingetragenen Partner mit umfasst.

↓ Erbe geht weiter

⇓ Erbe geht nicht weiter



Schraffierte Figuren = Vorverstorben

Um festzulegen, wer mein Vermögen nach dem Tode erhalten soll und um Unstimmigkeiten so gut wie möglich zu vermeiden, lohnt es sich, die Erbfolge gründlich zu bedenken.

DAS ERBRECHT – EIN LEITFADEN

Haben Sie sich schon Gedanken über Ihre Erbangelegenheiten gemacht?

Haben Sie



- ein Testament errichtet?

- einen Erbvertrag geschlossen?

oder genügt für Ihre Situation die gesetzliche Regelung?

Wenn Sie keine Regelung getroffen haben, was bei Ihrem Todesfall mit Ihrem Vermögen geschehen soll, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese genügt in vielen Fällen.

Die gesetzliche Erbfolge im Allgemeinen

Wer erbt nach dem Gesetz – und wie viel?

Es kommt nur dann zur gesetzlichen Erbfolge, wenn:

1. kein Testament über den gesamten Nachlass errichtet wurde.
2. kein Erbvertrag über den gesamten Nachlass geschlossen wurde.
3. die letztwillige Verfügung oder der abgeschlossene Erbvertrag ungültig ist.
4. die in der letztwilligen Verfügung eingesetzten Erben die Erbschaft nicht erlangen, z.B. wenn sie die Erbschaft ausschlagen.

Der Nachlass kommt dem überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Partner und den Blutsverwandten zu. Die Reihenfolge, nach welcher die Blutsverwandten erbberechtigt sind, richtet sich nach dem Grad der Verwandtschaft.

Wir unterscheiden vier Linien von erbberechtigten Blutsverwandten.

1. Linie:

Die Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel usw.) des Erblassers. An die Stelle von vorverstorbenen Kindern treten deren Nachkommen. Sind keine Verwandten der ersten Linie vorhanden, geht die Erbschaft an die

2. Linie:

Die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen (Geschwister des Erblassers und deren Nachkommen). Leben beide Elternteile, so erhalten sie je die Hälfte der Erbschaft. Ist ein Elternteil schon vorverstorben, geht sein Anteil an seine Nachkommen (Geschwister des Erblassers). Hat der vorverstorbene Elternteil keine Nachkommen, fällt sein Anteil an den anderen Elternteil.

Sind beide Elternteile schon vorverstorben und haben beide keine Nachkommen, geht die Erbschaft an die

3. Linie:

Die Grosseltern des Erblassers und ihre Nachkommen. Jeder Grosselternteil erhält gleich viel. Ist ein Grosselternteil vorverstorben, treten seine Nachkommen für ihn ein. Hat der vorverstorbene Grosselternteil keine Nachkommen, erhält derjenige Grosselternteil seinen Anteil, mit dem er ein Grosselternpaar gebildet hat.

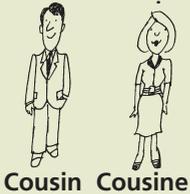
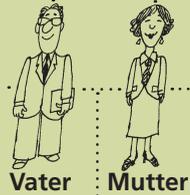
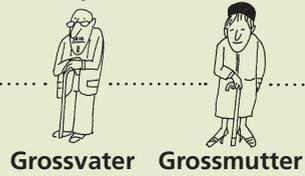
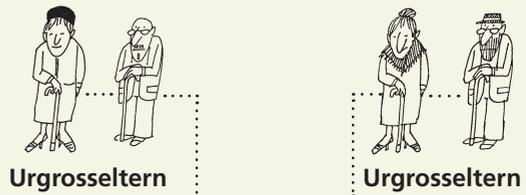
4. Linie:

Die Urgrosseltern. Deren Nachkommen sind keine gesetzlichen Erben mehr.

Die näheren Verwandten schliessen immer die entfernteren Verwandten vom Erbrecht aus.

Wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, fällt die Verlassenschaft als erbloses Gut dem Staat zu.

4. LINIE



3. LINIE

2. LINIE

1. LINIE

VERWANDTSCHAFTSTABELLE



Urgrosseltern



Urgrosseltern

4. LINIE



Grossvater



Grossmutter



Onkel



Tante



Tante



Schwester



Cousin



Cousine



Sohn



Tochter



Nichte/Neffe



Grosscousin



Enkelin



Enkel

1. LINIE

2. LINIE

3. LINIE

Gesetzliches Ehegattenerbrecht

Wann ist ein Ehepartner bzw. eingetragener Partner erbberechtigt?

Erbberechtigter Ehepartner bzw. eingetragener Partner ist derjenige, dessen Ehe erst durch den Tod des Erblassers aufgelöst wurde. Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ex-Ehepartners erlischt, wenn die Ehe vom Gericht für ungültig erklärt, geschieden oder getrennt wurde.

Was erhält der Ehepartner bzw. eingetragene Partner?

Wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung errichtet hat, stehen dem überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Partner hauptsächlich folgende Ansprüche zu:

- Ein Erbteil
- Das Vorausvermächtnis
- Der Unterhalt

Erbteil des überlebenden Ehepartners bzw. eingetragenen Partners

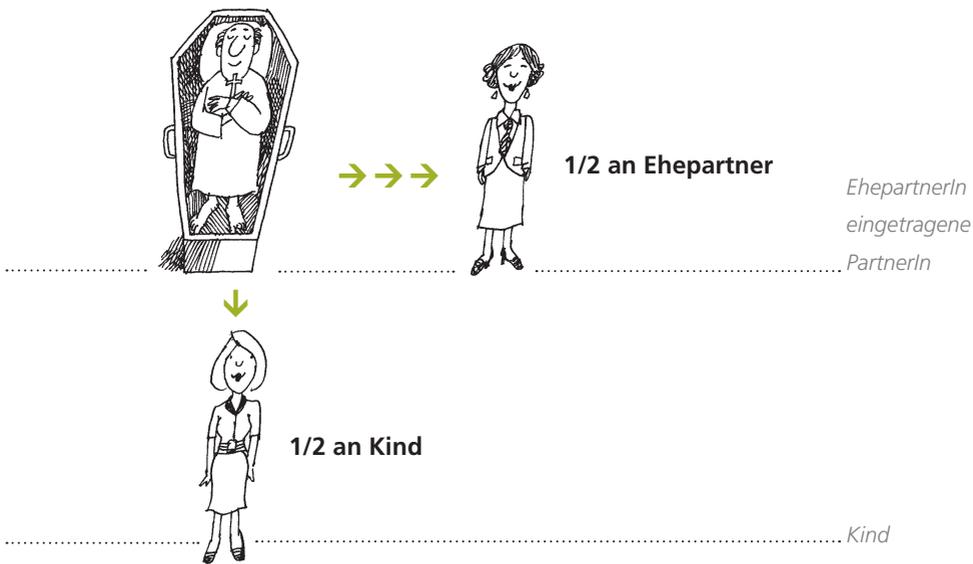
Die Höhe seines Erbteils hängt vom Verwandtschaftsgrad der übrigen gesetzlichen Erben ab.

Die Hälfte:

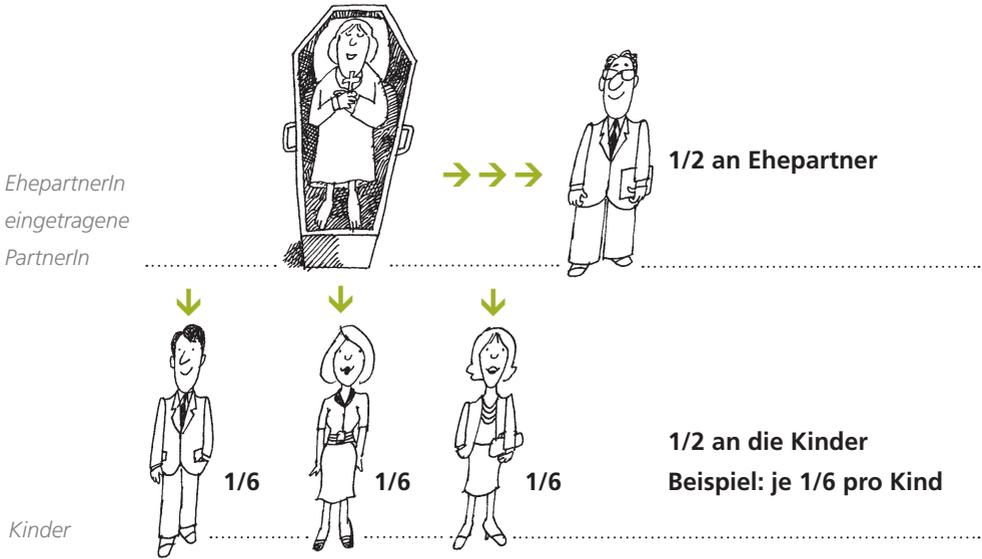
Der überlebende Ehepartner bzw. eingetragene Partner erbt die Hälfte des Nachlasses, wenn die übrigen gesetzlichen Erben Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel usw.) des Erblassers sind. (Schema 1-3)

Unter Nachkommen sind nicht nur die Kinder aus der Ehe mit dem überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Partner, sondern z.B. auch Kinder aus einer früheren Ehe des Erblassers zu verstehen. (Schema 4+5)

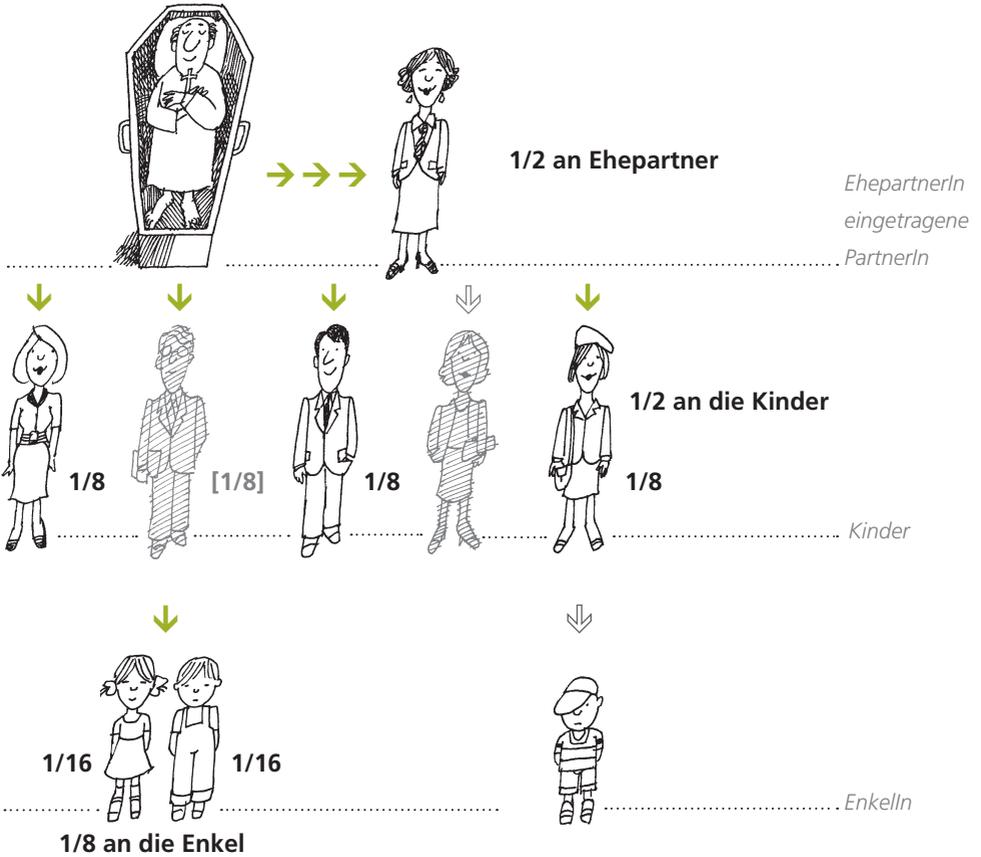
Ehegattenerbrecht (Schema 1)



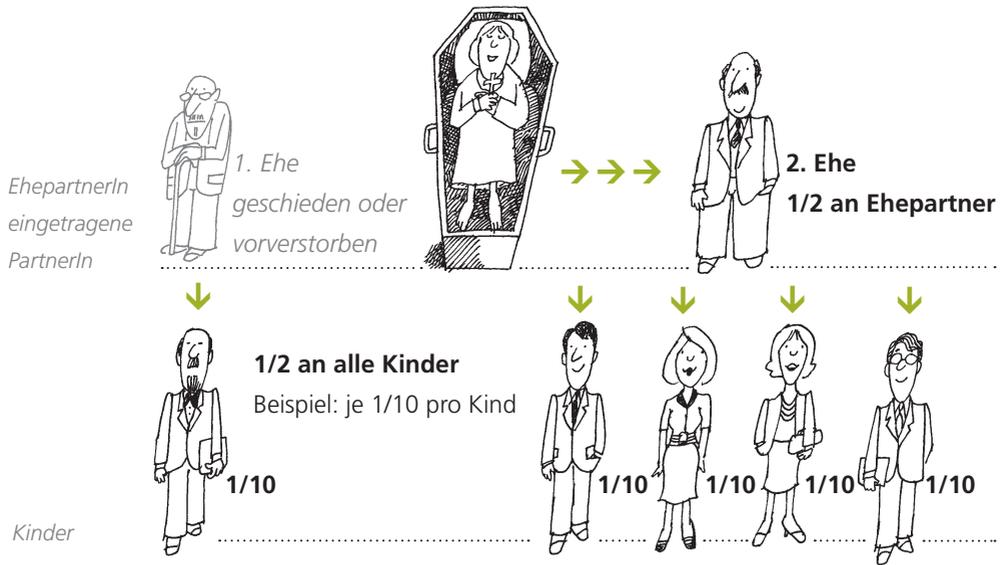
Ehegattenerbrecht (Schema 2)



Ehegattenerbrecht (Schema 3)



Ehegattenerbrecht (Schema 4)



Ehegattenerbrecht (Schema 5)

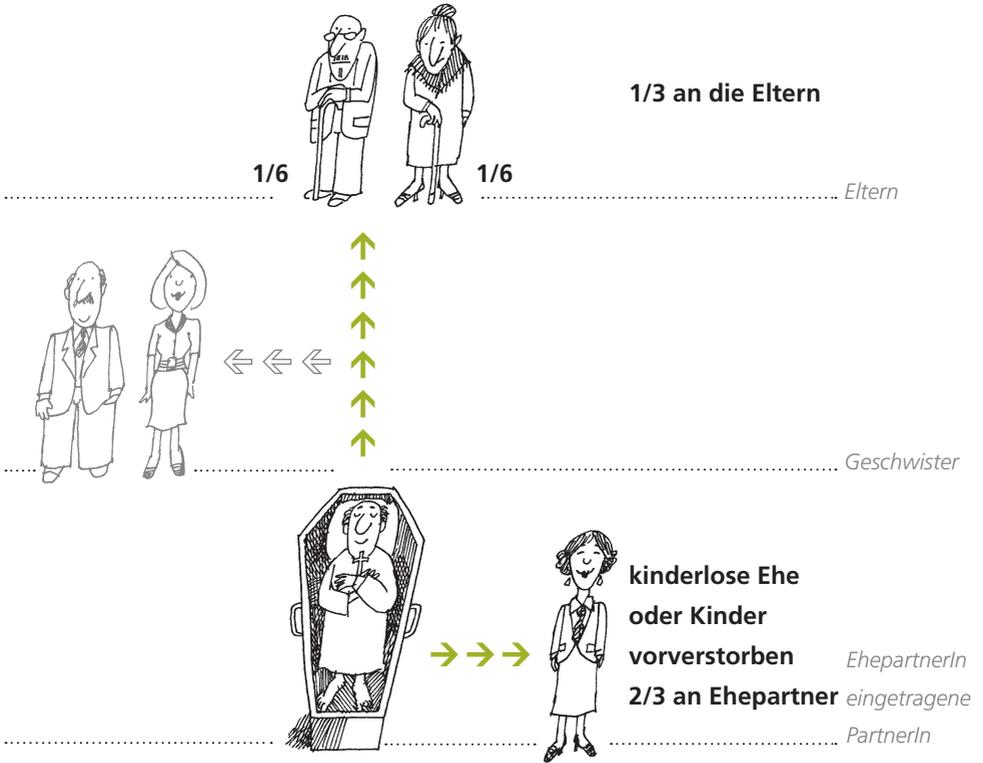


Zwei Drittel:

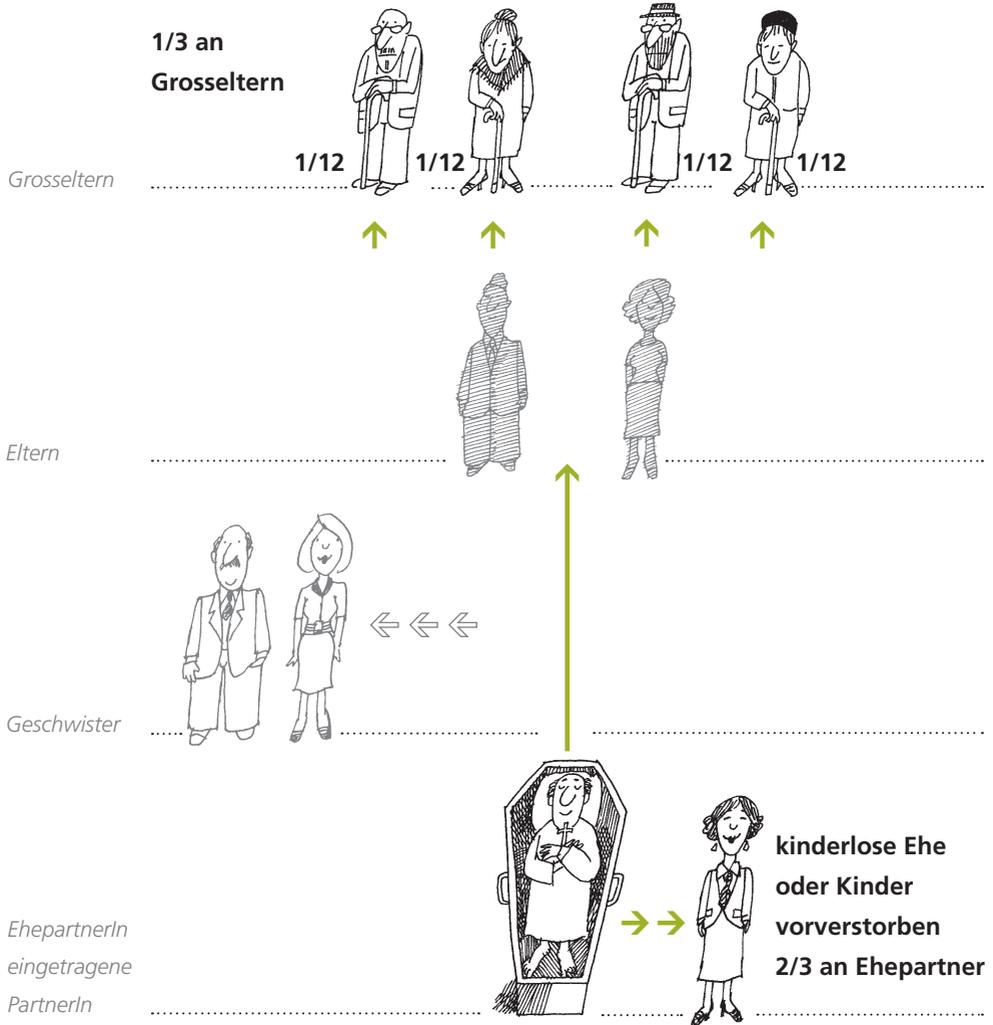
Der überlebende Ehepartner bzw. eingetragene Partner erbt zwei Drittel des Nachlasses, wenn die übrigen gesetzlichen Erben entweder die Eltern (oder deren Nachkommen) oder die Grosseltern des Erblassers sind.

Der Ehepartner bzw. eingetragene Partner erhält zudem den Teil der Nachkommen verstorbener Grosseltern sowie jenen der Nachkommen verstorbener Geschwister des Erblassers. Onkel und Tanten, Nichten und Neffen sowie die Urgrosseltern erben daher nichts, wenn der Erblasser einen Ehepartner bzw. eingetragenen Partner hinterlässt. (Schema 6-9)

Ehegattenerbrecht (Schema 6)



Ehegattenerbrecht (Schema 7)



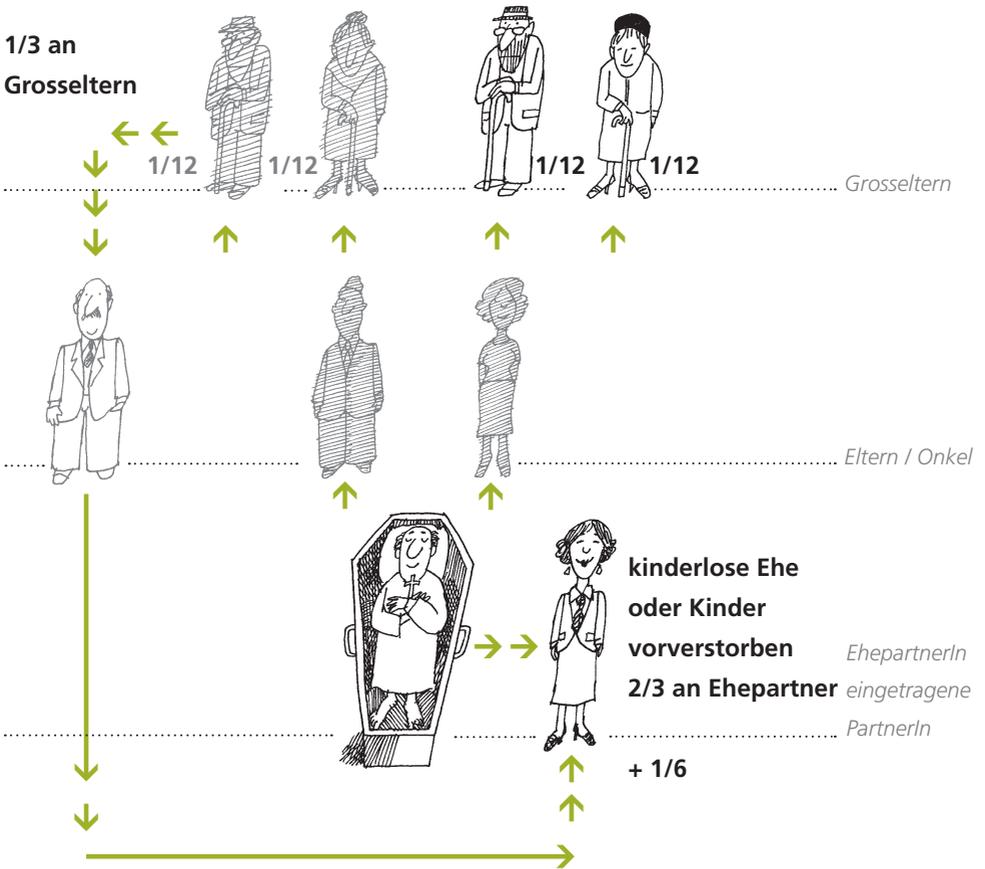
Ehegattenerbrecht (Schema 8)

Der überlebende Ehepartner erhält:

a) seinen gesetzlichen Erbteil: $\frac{2}{3}$

b) den gesetzlichen Erbteil der Nachkommen (Onkel)

des vorverstorbenen Grosselternpaares väterlicherseits: $\frac{1}{6}$



Ehegattenerbrecht (Schema 9)

Der Ehepartner erhält den ganzen Nachlass:

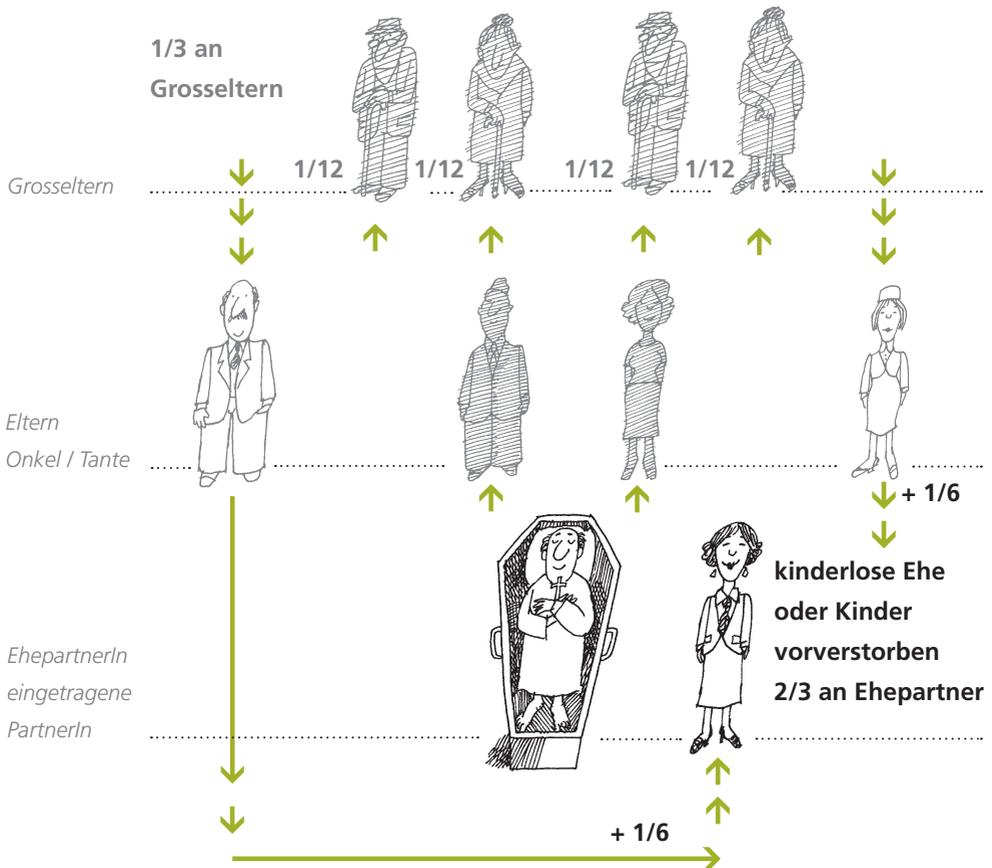
a) seinen gesetzlichen Erbteil: $\frac{2}{3}$

b) den gesetzlichen Anteil der Nachkommen (Onkel)

des vorverstorbenen Grosselternpaares väterlicherseits: $\frac{1}{6}$

c) den gesetzlichen Anteil der Nachkommen (Tante)

des vorverstorbenen Grosselternpaares mütterlicherseits: $\frac{1}{6}$



Vorausvermächtnis

Vorausvermächtnis bedeutet, dass dem überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Partner im Vorhinein von Gesetzes wegen bestimmte Rechte zustehen, ohne dass sie auf seinen gesetzlichen Erbteil angerechnet werden.

Er hat das Recht auf den ehelichen Hausrat sowie das Recht, in der Ehwohnung weiterzuleben.

Unterhalt

Der überlebende Ehepartner bzw. eingetragene Partner hat bis zu seiner Wiederverheiratung Anspruch auf einen den Verhältnissen entsprechenden anständigen Unterhalt, sofern er diesen nicht aus der Erbschaft oder aus einem anderen Einkommen decken kann (durch Sozialversicherungen).

Gesetzliche Erbfolge bei unehelicher Verwandtschaft

Uneheliche Kinder sind ehelichen erbrechtlich gleichgestellt.
(Schema 10 + 11)

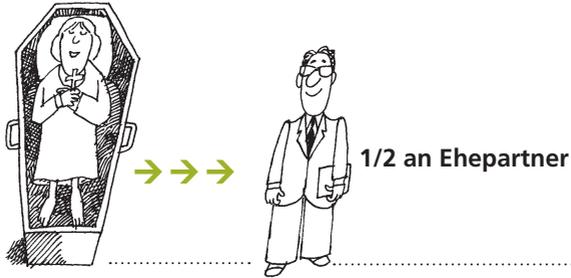
Gesetzliche Erbfolge bei Adoptivkindern

Zwischen den Adoptiveltern und deren Nachkommen einerseits und dem Adoptivkind (Wahlkind) und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption minderjährigen Nachkommen andererseits entstehen mit diesem Zeitpunkt die gleichen Rechte, wie sie durch die eheliche Abstammung begründet werden.

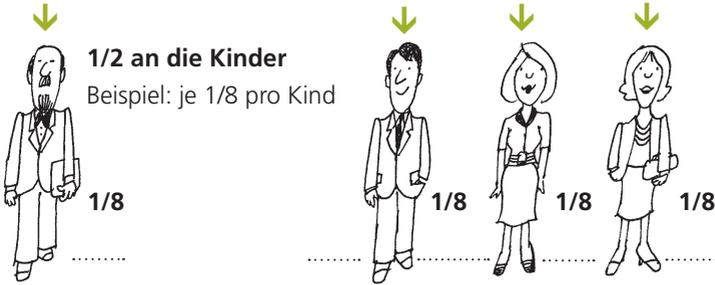
Hingegen hat das Adoptivkind kein Erbrecht gegenüber den Vorfahren (und deren Nachkommen) seiner Adoptiveltern (dritte und vierte Linie, siehe Verwandtschaftstabelle Seite 8/9).

Ungeachtet der Adoption bleibt das Erbrecht des Adoptivkindes gegenüber seiner leiblichen Verwandtschaft unverändert bestehen.

Erblasserin ist Mutter eines unehelichen Kindes (Schema 10)

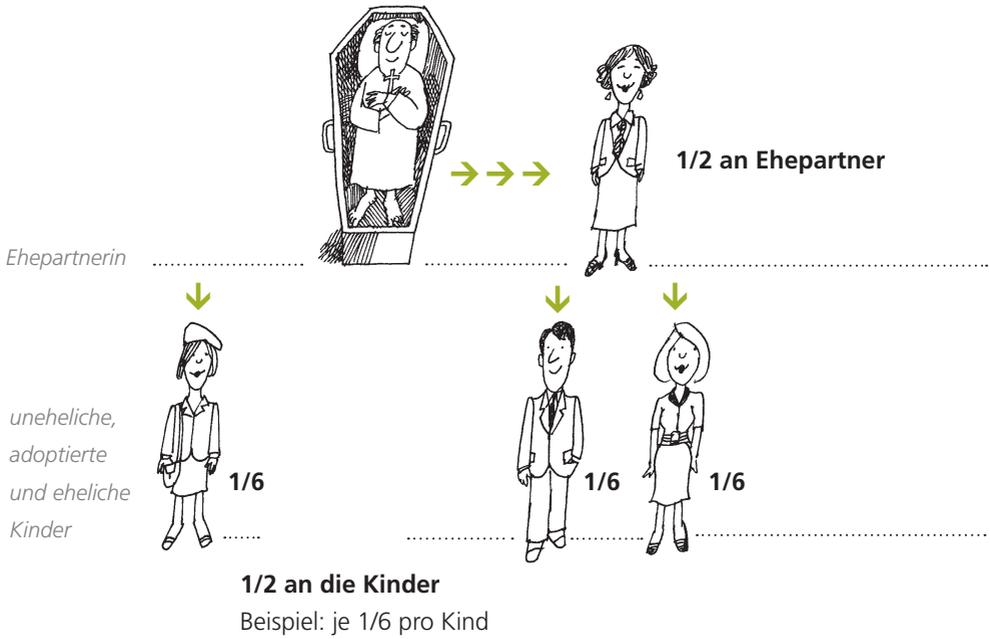


Ehepartner



uneheliche,
adoptierte,
eheliche
Kinder

Erblasser ist Vater eines unehelichen Kindes (Schema 11)



WIE SIE IHREN NACHLASS REGELN KÖNNEN

Der letzte Wille

Es gibt zwei Hauptarten um den Nachlass zu regeln und von der gesetzlichen Erbfolge abzugehen:



- Den Erbvertrag
- Das Testament

Der Erblasser ist frei, zu Lebzeiten durch einen letzten Willen (durch Errichtung eines Testaments oder Abschluss eines Erbvertrags) zu bestimmen, wer sein Vermögen nach seinem Tod erhalten soll. Er kann den Ehepartner bzw. eingetragenen Partner, Verwandte oder fremde Personen als Erben einsetzen.

Von Gesetzes wegen steht bestimmten Personen ein sogenannter Pflichtteilsanspruch zu (Seite 41).

Das Testament und der Erbvertrag gehen den Regeln der gesetzlichen Erbfolge vor. Die gesetzliche Erbfolge tritt nur dann ein, wenn der Erblasser nicht eine letztwillige Verfügung über das gesamte Vermögen getroffen hat.

Auch wenn der Erblasser eine letztwillige Verfügung getroffen hat, kann er zu seinen Lebzeiten mit seinem Vermögen tun, was er will.



Nachlass ist nur, was beim Tod des Erblassers vorhanden ist.

Der Erblasser kann ein Testament jederzeit abändern oder aufheben.

Nur der Erbvertrag ist für den Erblasser bindend. Aber auch ein Erbvertrag ändert nichts daran, dass der Erblasser freie Hand hat, über sein Vermögen zu seinen Lebzeiten zu verfügen.

Wie erstellt man einen Erbvertrag?

Ein Erbvertrag kann unter Ehepartnern bzw. eingetragenen Partnern oder mit einem Dritten abgeschlossen werden.

Die Erbeinsetzung in einem Erbvertrag ist nicht einseitig durch einen Vertragspartner widerrufbar.

Der Erbvertrag kann nur im Einvernehmen beider Vertragspartner aufgehoben oder abgeändert werden.

Den in einem Erbvertrag eingesetzten Erben nennen wir Vertrags-erben.

Der Vertragserbe geht allen übrigen Erbanwärtern (testamentarische oder gesetzliche Erben) vor. Er hat das stärkste Erbrecht.

Erbverträge zu Gunsten Dritter sind gültig. Ehegatten können in einem Erbvertrag beispielsweise eines ihrer Kinder oder Dritte einsetzen.

Der Erbvertrag kann sich auf den gesamten Nachlass erstrecken.

Falls der Erbvertrag nicht den gesamten Nachlass umfasst, hat jeder Vertragspartner selbstverständlich das Recht, über den vom Erbvertrag nicht erfassten Teil seines Vermögens ein Testament zu errichten. Eine solche testamentarische Anordnung kann er bis zu seinem Tod jederzeit widerrufen.

Selbstverständlich hindert der Erbvertrag beide Vertragspartner nicht daran, über ihr Vermögen während ihres Lebens frei zu verfügen. Der überlebende Vertragserbe erhält nur das, was beim Tode an Nachlassvermögen übrig ist.

Formvorschrift:

Für die Gültigkeit eines Erbvertrages gelten dieselben Formerfordernisse wie für ein Testament.

Beispiele Erbvertrag

1. Einfacher Erbvertrag zwischen Ehepartnern oder mit Dritten

Die Eheleute Anton M., geb. am ..., und Maria M., geborene O., geb. am ..., wohnhaft in ..., verfügen erbvertraglich über ihr Vermögen für den Fall des Ablebens wie folgt:

Anton M. und Maria M. versprechen sich wechselseitig im Falle des Ablebens des Ehepartners den gesamten Nachlass und Anton M. und Maria M. nehmen dieses Versprechen des jeweils andern an.

Ort und Datum

*Eigenhändige Unterschrift
Anton M.*

*Eigenhändige Unterschrift
Maria M.*

Die Vertragsparteien Paul D., geb. am ..., und Nora W., geb. am ..., verfügen erbvertraglich über ihr Vermögen für den Fall des Ablebens wie folgt:

Die Vertragsparteien versprechen sich wechselseitig im Falle des Ablebens einer Vertragspartei den gesamten Nachlass und die Vertragsparteien nehmen dieses Versprechen des jeweils andern an.

Ort und Datum

*Eigenhändige Unterschrift
Paul D.*

*Eigenhändige Unterschrift
Nora W.*

2. Bedingungen beim Erbvertrag

a) Der Erbvertrag kann auch mit Bedingungen verknüpft werden, z.B. dass die Ehepartner beim Ableben eines Ehepartners noch in aufrechter Wohngemeinschaft leben. Der Text kann dann wie folgt lauten:

„Der überlebende Ehepartner ist der Universalerbe zum Nachlass des vorversterbenden Ehepartners. Beide Ehepartner nehmen die vertragsmässige Erbeinsetzung an. Die beiderseitige Erbeinsetzung steht unter der Bedingung, dass zum Zeitpunkt des Ablebens des vorversterbenden Ehepartners die Wohngemeinschaft der Ehepartner noch besteht“.

b) Eine weitere Bedingung kann sich beispielsweise auch darauf beziehen, ob Kinder vorhanden sind. Ein mögliches Beispiel:

„Stirbt ein Ehepartner vor dem anderen, ohne dass aus ihrer Ehe Kinder entstammen, ist der überlebende Ehepartner der Universalerbe des künftigen Nachlasses. Wenn der vorsterbende Ehepartner eheliche Kinder aus der Ehe mit seinem Vertragspartner hinterlässt, vermindert sich die Erbeinsetzung des überlebenden Ehepartners auf die Hälfte des Nachlasses.“

Anstelle des in diesem Beispiel erwähnten Anteiles kann jeder andere Anteil z.B. $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{3}{4}$ usw. eingesetzt werden.

In welchem Fall erstellt man ein Testament?

Die Errichtung eines Testaments ist dann angezeigt, wenn die gesetzliche Erbfolge Ihren Vorstellungen, wer Ihr Vermögen erben soll, oder zu welchen Teilen, nicht entspricht.

Gültigkeitserfordernisse eines Testaments

Zu den Gültigkeitserfordernissen eines Testaments gehören neben der einzuhaltenden Form vor allem die Testierfähigkeit und die Testierabsicht.

a) Testierfähigkeit: Darunter versteht man, dass jemand überhaupt ein Testament errichten darf. Personen unter 14 Jahren können kein Testament errichten. Personen zwischen dem vollendeten 14. bis zum 18. Lebensjahr dürfen mündlich vor Gericht ihr Testament zu Protokoll geben. Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr sind voll testierfähig. Eine Person, für die ein Sachwalter bestellt ist, kann grundsätzlich nur mündlich vor Gericht testieren, wenn das Gericht dies im Sachwalterbestellungsbeschluss angeordnet hat.

Geisteskranke können kein Testament errichten. Wer zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung nicht bei klarem Verstand ist, seine Vernunft nicht gebrauchen kann oder sonst im Bewusstsein gestört ist (z.B. Drogen-, Alkoholdelirium), kann ebenfalls kein Testament errichten.

b) Testierabsicht: Damit ein Testament gültig ist, muss der Erblasser es auch wirklich gewollt haben.

Beispiel:

Der schriftliche Auftrag an einen Rechtsanwalt, ein Testament mit einem bestimmten Inhalt zu errichten, ist noch kein Testament. Ebenso wenig liegt ein Testament vor, wenn lediglich ein Entwurf erstellt wird.

c) Formvorschriften: Für die Errichtung eines Testaments sind bestimmte Formvorschriften einzuhalten.

Die Testamentsformen

Man kann aussergerichtlich oder gerichtlich, schriftlich oder mündlich, mit oder ohne Zeugen ein Testament errichten.

Das Testament ist eine letztwillige Verfügung, die eine Erbeinsetzung enthält. Erbe ist derjenige, der den ganzen Nachlass oder einen bestimmten Anteil, z.B. $\frac{3}{4}$ oder 30%, erhalten soll. Es kann jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden.



Alle Testamente unterliegen einem Formzwang. Die Formvorschriften sind streng. Durch die Einhaltung der vorgeschriebenen Formen soll die Beweislage erleichtert werden. Ausserdem soll sich der Erblasser der Bedeutung seiner Anordnung bewusst werden.

Ein formungültiges Testament ist wirksam, wenn es von allen Beteiligten anerkannt oder innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist nicht angefochten wird.

Testamente können vom Fachmann errichtet werden (z.B. von einem Rechtsanwalt). Sie können zu Hause aufbewahrt werden. Es empfiehlt sich jedoch, sie beim Fürstlichen Landgericht in Vaduz zu deponieren (Gebühr derzeit CHF 30.– für die Hinterlegung und CHF 115.– für die Errichtung vor Gericht und Hinterlegung).

Private Testamente

a) Das eigenhändige Testament

muss vom Erblasser persönlich vom Anfang bis zum Schluss



- **handschriftlich (keine Schreibmaschine) niedergeschrieben** und
- **handschriftlich unterzeichnet sein.**

Datum und Ortsangabe sind keine zwingenden Gültigkeitsvoraussetzungen, aber es ist dringend ratsam, sie hinzuzufügen.

b) Das schriftliche Dreizeugentestament

Der Erblasser muss



- **dieses nicht eigenhändig schreiben, vielmehr selbst unterschreiben.**
- **vor drei fähigen Zeugen, wovon zwei gleichzeitig anwesend sein müssen, erklären, dass das Testament seinen letzten Willen enthalte. Der Inhalt des Testaments muss den Zeugen nicht bekannt sein.**
- **darauf achten, dass die Zeugen auf der Testamentsurkunde selbst unterschreiben und ihre Unterschrift mit dem Zusatz „Zeuge“ bzw. „Zeugin“ ergänzen.**

Wenn der Erblasser nicht lesen kann, müssen sämtliche drei Zeugen gleichzeitig anwesend sein. Einer von ihnen, der den Text geschrieben haben darf, muss dem Erblasser den letzten Willen vorlesen. Die beiden anderen müssen den Inhalt vor, während oder nach dem Verlesen eingesehen haben. Schliesslich muss der Erblasser ausdrücklich erklären, dass der Text seinem Willen entspreche.

Beispiel: Eigenhändiges Testament (handgeschrieben)

Testament

Ich, Anna Muster, setze hiermit
meinen Ehemann Martin Muster
zu meinem Alleinerben ein.

Vaduz, den 3.10.2015

Muster

Beispiel: Dreizeugentestament

Testament

Ich, Klaus Muster, setze meine Ehegattin als meine Alleinerbin ein. Die Kinder setze ich auf den Pflichtteil.

Vaduz, den 12. Oktober 2013



als erbetene Testamentzeugen:

S. Schütz, Zeuge

Bettina Vogt, Zeugin

Anna Morser, Zeugin

**Beispiel: Gemeinschaftliches Testament der Ehepartner
bzw. eingetragenen Partner (handschriftlich)**

Testament

Ich, Anna Kraus, setze meinen
Ehegatten Raimond Kraus zu
meinem Alleinerben ein.

Vorduz, 5. Oktober 2013

Anna Kraus

Ich, Raimond Kraus, setze hiermit
wechselseitig meine Gattin
Anna Kraus zu meinem
Alleinerben ein.

Vorduz, 5. Okt. 2013

R. Kraus

c) Das gemeinschaftliche Testament der Ehepartner bzw. eingetragenen Partner

Gemeinschaftliche Testamente können nur von Ehegatten errichtet werden. Entweder setzen sie einander oder Drittpersonen zu Erben ein.

Wichtig:

Ein gemeinschaftliches Testament kann durch jede Errichtungsform geschaffen werden. Falls das eigenhändige Testament gewählt wird, haben beide Partner die Erklärung selbst zu schreiben und zu unterzeichnen, (siehe Beispiel Seite 34). Es ist nicht zulässig, dass ein Ehepartner bzw. eingetragener Partner die Erklärungen eigenhändig für beide schreibt und beide sodann unterschreiben.

Gemeinschaftliche Testamente von Ehepartnern bzw. eingetragenen Partnern können sowohl privat als auch öffentlich bei Gericht errichtet werden. Es können also alle Testamentsformen herangezogen werden.

Öffentliche Testamente

Zur Errichtung eines öffentlichen Testaments kann sich der Erblasser an das Gericht wenden.

a) Öffentliches schriftliches Testament

Hier übergibt der Erblasser persönlich – Stellvertretung ist nicht zulässig – bei Gericht eine schriftliche Anordnung, die er eigenhändig unterschrieben hat. Über diesen Vorgang wird ein Protokoll aufgenommen und das Testament bei Gericht hinterlegt.

b) Öffentliches mündliches Testament

Hier erklärt der Erblasser vor dem Richter und einer weiteren beeideten Gerichtsperson mündlich seinen letzten Willen. Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen. Das Protokoll wird versiegelt und bei Gericht hinterlegt.

Für die Errichtung eines gerichtlichen Testaments betragen die Gebühren derzeit CHF 115.–, für die einfache Hinterlegung eines privaten Testaments derzeit CHF 30.–.

Zur Errichtung eines gerichtlichen Testaments sowie zur Hinterlegung eines privaten Testaments bei Gericht muss ein Reisepass oder eine Identitätskarte mitgebracht werden.

Testamentsklauseln

1. Widerrufsverzicht:

Wenn es in einem Testament wörtlich oder sinngemäss heisst:

- „ich verzichte auf die Aufhebung dieses Testaments“

oder

- „ich verzichte auf die Abänderung dieses Testaments“

oder

- „ich verzichte auf den Widerruf dieses Testaments“,

dann sind diese Klauseln ungültig. Das Testament als solches bleibt gültig.

2. Anfechtungsverbot:

Zuweilen liest man in Testamenten: „Wer dieses Testament anfecht, wird auf den Pflichtteil gesetzt“ oder „demjenigen, der dieses Testament anfecht, entziehe ich seinen Erbteil“.

Solche Klauseln sind wirksam. Allerdings sind entsprechende Klauseln dann unwirksam, wenn nur bestritten wird, dass das Testament echt (z.B. die Unterschrift sei gefälscht; die Klausel stamme nicht vom Erblasser) oder irgendeine Testamentsbestimmung unklar sei.

3. Bedingungen:

Bedingungen sind zulässig, wenn sie möglich und erlaubt sind. Beispiel: Der Sohn eines Erblassers ist ausgewandert. In seinem Testament schreibt der Erblasser. „Ich setze meinen Sohn als Alleinerben ein,

wenn er innert eines Jahres nach meinem Ableben wieder heimkehrt und für immer hier bleibt.“ Wenn der Sohn nun etwa aus Geldmangel die Reise nicht rechtzeitig antreten kann, wird er nicht Erbe und kann höchstens den Pflichtteil beanspruchen.

Bedingungen, die ganz unverständlich, völlig unbestimmt, unwürdig, lächerlich machend, ärgerlich, abgeschmackt, blossstellend oder schikanös sind, gelten als nicht beigesetzt. Beispiel: „Ich setze meine Ehegattin als Alleinerbin ein, wenn sie meinen Wunsch erfüllt.“ Da der Erblasser nicht erklärt hat, was sein Wunsch ist, ist die Bedingung als nicht beigesetzt, d.h. als gegenstandslos anzusehen. Testamentarische Anordnungen, die mit unmöglichen oder unerlaubten Bedingungen verknüpft sind, sind ungültig.

Wir unterscheiden die faktische und die rechtliche Unmöglichkeit. Beispiel: „Ich setze meine Ehegattin als Alleinerbin ein, wenn sie weiterhin in unserem Haus wohnt.“

Die Liegenschaft wird in der Folge jedoch für einen Strassenbau enteignet oder gar noch vom Erblasser zu seinen Lebzeiten verkauft. Die Witwe erhält die Erbschaft in solchen Fällen dennoch.

Weiteres Beispiel: „Ich setze meine Ehegattin als Alleinerbin ein, wenn sie aus ihrem eigenen, inländischen Vermögen meiner unehelichen Tochter einen Bauplatz von 150 Klaftern schenkt.“ Die Tochter darf jedoch aus grundverkehrsrechtlichen Gründen, weil sie z.B. schon über enormes Liegenschaftseigentum verfügt, keine Liegenschaften erwerben. Eine solche Bedingung ist daher unwirksam.

Unerlaubt ist eine Bedingung, wenn ihre Erfüllung verboten ist oder gegen die guten Sitten verstösst.

Ein Beispiel aus der Rechtspraxis: „Ich setze meine beiden Brüder zu gleichen Teilen zu meinen Erben ein. Ich ordne jedoch an, dass sie

beim Antritt der Erbschaft erklären, meinen Schwestern alle Schändlichkeiten, Betrügereien und unwürdigen Handlungen, die sie mir angetan haben, nie zu verzeihen, ansonsten der Dorfpfarrer meinen Nachlass verwalten und unter die Bedürftigen der Gemeinde verteilen soll.“ Die Bedingung, den Geschwistern nicht zu verzeihen, wurde vom Gericht als unerlaubt beurteilt.

In einem anderen Fall galt das Verbot eines Grossvaters an seine zwei Enkel, die er zur Hälfte als Erben seines bedeutenden Vermögens einsetzte, ihrem Vater (dem von seiner Tochter gerichtlich getrennten Schwiegersohn des Grossvaters) auch für den Fall der Not und Armut aus der Erbschaft keine Unterhaltsleistungen zukommen zu lassen, als unerlaubt.

Die Zeugen

Wer darf nicht Zeuge sein?

a) Unfähige Zeugen

- Personen, die die Sprache des Erblassers nicht verstehen
- Personen unter 18 Jahren
- Personen, die wesentliche Vorgänge nicht mit allen Sinnesorganen wahrnehmen oder später in einer Zeugenaussage wiedergeben können, z.B. Blinde, Taube, Stumme.

Die Beteiligung auch nur eines solchen Zeugen macht das gesamte Testament ungültig.

b) Befangene Zeugen

- Wer im Testament begünstigt ist
- Der Ehepartner bzw. eingetragene Partner des Begünstigten
- Die Eltern des Begünstigten
- Die Kinder des Begünstigten
- Die Geschwister des Begünstigten
- Die mit dem Begünstigten bis zum zweiten Grad verschwägerten Personen und deren Ehepartner bzw. eingetragene Partner
- Bezahlte Angestellte des Begünstigten, die im selben Haus wohnen und gepflegt werden wie er.

Die Beteiligung einer solchen Person hat die Unwirksamkeit der Begünstigung zur Folge.

Andere Begünstigungen bleiben aufrecht.

Es ist zulässig, dass der Erblasser sein Testament einem Erben diktiert. Wichtig ist lediglich, dass weder der Schreiber selbst noch eine Person aus der oben unter Punkt b) genannten Gruppe als Testamentszeuge auftritt.

Beispiele ungültiger Testamente

Es kommt immer wieder vor, dass Testamente ungültig sind, weil die zwingend vorgeschriebenen Formen nicht eingehalten werden. Formungültige Testamente können dennoch Grundlage für eine Abhandlung sein, wenn sie von allen testamentarischen und gesetzlichen Erben anerkannt werden.

- So hat in einem Fall ein Erblasser ein Testament mit der Maschine geschrieben und eigenhändig unterschrieben.
- In einem anderen Fall hat ein Erblasser ein Testament mit der Maschine geschrieben und seine Unterschrift vor dem Vermittler beglaubigen lassen.
- In einem weiteren Fall hat der Erblasser einem der Erben das Testament diktiert. Dieser hat es niedergeschrieben. Die Unterschrift des Erblassers wurde dann vom Vermittler beglaubigt.

In allen drei Fällen fehlten die Zeugen und die Testamente waren ungültig.

- In einem anderen Fall hat ein Erblasser ein Testament, das er nicht selbst geschrieben hatte, zwar unterschrieben. Auf dem Testament befanden sich auch drei Zeugenunterschriften. Trotzdem war es ungültig, weil der Erblasser jemanden mit dem Testament hintereinander zu allen drei Zeugen schickte, damit diese unterschreiben. Weder hat er den Zeugen gegenüber persönlich erklärt, dass das Testament seinen letzten Willen enthalte, noch waren mindestens zwei Zeugen gleichzeitig anwesend.
- Ein Ehemann schrieb ein gemeinschaftliches Testament nieder, das lautete: „Wir, die Eheleute Anton und Maria M. setzen einander wechselseitig als Alleinerben ein.“ Sodann unterzeichneten er und seine Ehepartnerin diesen Text.

Als die Frau verstarb, stellte sich die Ungültigkeit dieses Testaments heraus, weil sie ihre Erklärung nicht persönlich geschrieben hatte.

DER PFLICHTTEIL

Das Pflichtteilsrecht beschränkt die Freiheit des Erblassers. Er kann zwar über sein ganzes Vermögen nach seinem Belieben testamentarisch verfügen. Der Pflichtteilsanspruch sichert jedoch dem Pflichtteilsberechtigten einen Mindestteil am Wert des Nachlasses.

Der Pflichtteil besteht immer und nur in einer Geldforderung gegen die Erben.

Die Pflichtteilsforderung entsteht dann, wenn der Pflichtteilsberechtigte in einem Testament zur Gänze übergegangen wird oder wenn er durch eine testamentarische Zuwendung weniger erhält, als sein Pflichtteilsanspruch beträgt. Das Testament als solches bleibt gültig.

Der Pflichtteilsberechtigte kann auf seinen Pflichtteil auch verzichten. Der Pflichtteil ist ein Jahr nach dem Tode des Erblassers zur Zahlung fällig und verjährt nach Ablauf von drei Jahren nach Kenntnis des Testamentsinhalts.

Wer ist pflichtteilsberechtigt?

Pflichtteilsberechtigt sind nur der überlebende Ehepartner bzw. der eingetragene Partner und die Nachkommen des Erblassers. Wenn keine Nachkommen vorhanden sind, sind seine Eltern pflichtteilsberechtigt. (Schema 13 + 14)

Pflichtteil (Schema 13)

Eltern sind **nicht**
pflichtteilsberechtigt, weil der
Erblasser Nachkommen hat



Geschwister
nie
pflichtteils-
berechtigt



Ehepartner
ist pflichtteils-
berechtigt

Kinder
pflichtteils-
berechtigt

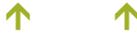


Enkel
pflichtteilsberechtigt



Pflichtteil (Schema 14)

Eltern sind pflichtteils-
berechtigt, weil der Erblasser
keine Nachkommen hat



Geschwister
nie
pflichtteils-
berechtigt



Ehepartner
ist pflichtteils-
berechtigt

Wie hoch ist der Pflichtteilsanspruch?

Zur Berechnung des Pflichtteils verfährt man so, als ob die Erbschaft nach der gesetzlichen Erbfolge zu verteilen wäre.

Der Pflichtteil macht für den überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Partner und einen Nachkommen des Erblassers die Hälfte dessen aus, was er bei gesetzlicher Erbfolge erhalten würde.

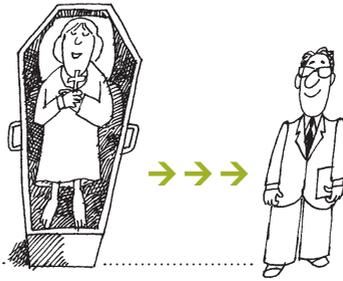
Ein Vorfahre des Erblassers erhält als Pflichtteil einen Drittel dessen, was er bei gesetzlicher Erbfolge erhalten würde.

Der Erblasser kann den Pflichtteil testamentarisch um die Hälfte reduzieren, wenn zu seinem Kind oder seinen Eltern zu keiner Zeit ein Naheverhältnis bestand, wie es in der Familie zwischen Eltern und Kindern gewöhnlich besteht.

Umgekehrt hat ein Ehegatte Anspruch auf den doppelten Pflichtteil, wenn er massgeblich (gleichwertig) zum Aufbau des Vermögens des Erblassers beigetragen hat und der während der Ehe erwirtschaftete Vermögenszuwachs den Grossteil der Erbschaft ausmacht.

Pflichtteil (Schema 15)

Ehepartner
1/2 wäre der gesetzliche
Erbeil
1/4 der Pflichtteilsanspruch



Kind
1/2 wäre der gesetzliche Erbeil
1/4 Pflichtteilsanspruch = die
Hälfte des gesetzlichen Erbeils



Beispiel 1:

Eine Ehefrau hat ein Testament errichtet, in welchem sie ihren Ehemann als Alleinerben einsetzt. Bei ihrem Tode hinterlässt sie den Ehemann und ein gemeinsames Kind. Hätte sie kein Testament errichtet, erhielte der Ehemann als gesetzlichen Erbeil die eine Hälfte des Nachlasses, das Kind die andere Hälfte. Weil das Kind im Testament zur Gänze übergegangen worden ist, kann es seinen Pflichtteil gegenüber dem Witwer, seinem Vater, geltend machen. Die Höhe ist die Hälfte seines gesetzlichen Erbeils, somit ein Viertel des Nachlasses.

Wäre das Kind im Testament bedacht worden, wobei die Begünstigung geringer wäre als der Pflichtteil (ein Viertel), könnte es vom Erben fordern, dass dieser die Differenz zwischen testamentarischer Zuwendung und Pflichtteil ergänzt. (Schema 15)

Pflichtteil (Schema 16)

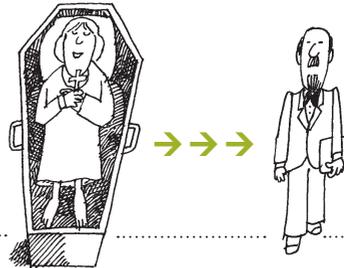
Eltern

$\frac{1}{3}$ (je $\frac{1}{6}$) wäre der gesetzliche Erbteil
 $\frac{1}{9}$ (je $\frac{1}{18}$) Pflichtteilsanspruch = ein Drittel des gesetzlichen Erbteils



Ehepartner

$\frac{2}{3}$ wäre der gesetzliche Erbteil
 $\frac{1}{3}$ der Pflichtteilsanspruch



Beispiel 2:

Ein Ehepaar ist kinderlos. In einem Testament setzen sie einander als Alleinerben ein. Ein Ehepartner stirbt und hinterlässt neben dem überlebenden Ehepartner noch seine Eltern. Nach der gesetzlichen Erbfolge würde der überlebende Ehepartner zwei Drittel des Nachlasses erben, die Eltern das andere Drittel (jeder ein Sechstel). Nachdem die Eltern im Testament übergangen worden sind, können sie vom überlebenden Ehepartner den Pflichtteil fordern. Dieser beträgt ein Drittel des gesetzlichen Erbteils. Jeder Elternteil kann daher vom alleinerbenden Ehepartner ein Achtzehntel des Nachlasses als Pflichtteil fordern. (Schema 16)

Vorempfänge

Der Pflichtteilsberechtigte muss sich auf seinen Pflichtteilsanspruch gesetzlich bestimmte Vorempfänge und allfällige testamentarische Zuwendungen anrechnen lassen.

Die Anrechnung erfolgt in der Weise, dass sämtliche anrechnungspflichtigen Zuwendungen zum reinen Nachlass addiert werden. Davon wird der Pflichtteil ermittelt und beim Pflichtteilsberechtigten der Vorempfang abgezogen.

Beispiel:

Der Erblasser hinterlässt seine Ehepartnerin und eine Tochter. Testamentarisch setzt er seine Ehepartnerin zur Alleinerbin ein. Die Tochter ist dadurch auf den Pflichtteil beschränkt. Der Reinnachlass (Aktiven abzüglich Passiven) beträgt CHF 500'000.–. Zu Lebzeiten hat der Erblasser der Tochter CHF 100'000.– zugewendet, z.B. als Heiratsgut oder für den Aufbau eines eigenen Geschäftes.

Die Pflichtteilsberechnung erfolgt so:

Reinnachlass	CHF	500'000.–
Zuwendung	+ CHF	<u>100'000.–</u>
	CHF	600'000.–

Der gesetzliche Erbteil der Tochter wäre 1/2

Das sind CHF 300'000.–

Der Pflichtteil beträgt davon die Hälfte, das sind	CHF	150'000.–
Abzüglich Zuwendung	- CHF	<u>100'000.–</u>
Der Pflichtteilsanspruch gegenüber der Witwe beträgt demnach	CHF	50'000.–

Schenkungsanrechnung

Theoretisch könnte der Erblasser einen Teil oder sein ganzes Vermögen zu Lebzeiten verschenken und dadurch die Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten auf ihren Pflichtteil ganz oder zum Teil verletzen. Pflichtteilsberechtigten Kinder und der pflichtteilsberechtigten Ehepartner bzw. eingetragene Partner – nie aber die pflichtteilsberechtigten Eltern – können verlangen, dass die vom Erblasser zu seinen Lebzeiten gemachten Schenkungen an andere Pflichtteilsberechtigten oder an dritte Personen bei der Berechnung des Pflichtteiles berücksichtigt und dem Reinnachlass hinzugezählt werden. Es ist also ein ähnlicher Vorgang wie schon bei der Anrechnung von Vorempfängen. Es wird generell empfohlen, schriftlich zu regeln, dass ein Vorschuss anzurechnen ist. Der pflichtteilsberechtigten Ehepartner bzw. eingetragene Partner kann nur die Anrechnung von Schenkungen des Erblassers verlangen, die dieser während der Ehe mit dem überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Partner gemacht hat.

Ein pflichtteilsberechtigtes Kind kann nur die Anrechnung von Schenkungen des Erblassers verlangen, die dieser zu einem Zeitpunkt gemacht hat, als er irgendein pflichtteilsberechtigtes Kind hatte.

Von der Anrechnung ausgenommen sind jedoch:

- Schenkungen des Erblassers aus seinen Einkünften, ohne dass sein Stammvermögen geschmälert wird;
- Schenkungen, die der Erblasser zu gemeinnützigen Zwecken gemacht hat (z.B. an Bedürftige, Kindergärten etc.). Der Erblasser kann für gemeinnützige Zwecke sein ganzes Vermögen ohne Rücksicht auf die Pflichtteilsberechtigten verschenken;
- Schenkungen, die der Erblasser früher als zwei Jahre vor seinem Tod an nicht pflichtteilsberechtigten Personen gemacht hat;
- Schenkungen an den Pflichtteilsberechtigten selbst sind bei der Ermittlung seines eigenen Pflichtteiles von der Anrechnung ausgenommen.

Pflichtteilsentzug bedeutet Enterbung

Nicht nur der gesetzliche Erbteil, sondern auch der Pflichtteil kann durch eine letztwillige Verfügung entzogen werden. Pflichtteilsentzug bedeutet Enterbung und bedarf eines vom Gesetz anerkannten Grundes.

Ein Kind kann unter anderem aus folgenden Gründen enterbt werden:

- Wenn es den Erblasser in einer Notlage hilflos gelassen hat. Die Notlage ist nicht nur wirtschaftlich (z.B. Armut, Pflegefall), sondern auch psychisch (Einsamkeit) zu verstehen.
- Wenn es wegen einer strafbaren Handlung zu einer lebenslangen oder mindestens 20jährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.
- Wenn es beharrlich einen gegen die öffentliche Sittlichkeit verstossenden Lebenswandel führt.
- Wenn es sehr verschuldet oder verschwenderisch ist und deshalb die Besorgnis besteht, dass sein Pflichtteil seinen Kindern ganz oder zum Teil entgehen würde. Es kann zu Gunsten seiner eigenen Kinder enterbt werden.
- Wenn Erbenwürdigkeitsgründe vorliegen:
Wer schwere Verfehlungen gegen den Erblasser begangen hat, wird erbenwürdig und verliert sein Erb- und Pflichtteilsrecht.

Aus denselben Gründen können auch der Ehepartner bzw. eingetragene Partner und die Eltern des Erblassers von ihm enterbt werden; der Ehepartner bzw. eingetragene Partner ausserdem dann, wenn er seine eheliche Beistandspflicht, die Eltern, wenn sie die Pflege und Erziehung des Erblassers gröblich vernachlässigt haben.

EIN TODESFALL – WAS IST ZU TUN?

Nach dem Eintritt eines Todesfalles müssen die Angehörigen einige wichtige Vorkehrungen treffen, die sofort zu erledigen sind. Sehr hilfreich ist dabei, wenn der Erblasser Aufzeichnungen über seine Bestattungswünsche, seine Verbindungen zu Banken, Versicherungen, Vereinen usw. hinterlassen hat.

Vorkehrungen in der Reihenfolge der Dringlichkeit sind:

- 1.** Nächste Angehörige benachrichtigen.
- 2.** Gemeindeverwaltung und Pfarramt verständigen. Die Einzelheiten der Bestattung vereinbaren: Zeit, Ort, Abdankung, Beisetzung, Kremation oder Erdbestattung usw. Für den Pfarrer ist ein Lebenslauf zu erstellen.
Bei Kremation oder Überführung Benachrichtigung von:
Bestattungsinstitut Kintra, Triesen, Telefon 392 37 33 oder
Bestattungsinstitut Marxer, Eschen, Telefon 373 12 82
Die Institute übernehmen auf Wunsch auch zusätzlich Aufgaben.
- 3.** Arbeitgeber und Pensionskasse bzw. Pensionsversicherung benachrichtigen.
- 4.** Text vorbereiten für Todesanzeigen (evtl. mit Foto).
Kontaktaufnahme mit den Landeszeitungen und/oder Druckerei
Bei zusätzlichem Versand:
 - Verwandte und Bekannte
 - die Bewohner der Wohngemeinde (Kostenfrage)
 - Vereine, Versicherungen, Banken, Wohnungsvermieter
- 5.** Totenmahl organisieren.
- 6.** In fast allen Gemeinden (ausser Vaduz und Triesenberg) gibt es Verantwortliche für die Nachrufe, welche in der Regel diese Nachrufe für beide Zeitungen verfassen. Sie nehmen in der Regel ca. 30 Tage nach der Beerdigung mit der Trauerfamilie Kontakt auf.

Falls dies nicht geschieht, soll sich die Trauerfamilie (wenn sie überhaupt einen Nachruf will) direkt bei den beiden Zeitungen Vaterland und Volksblatt melden.

7. Text für Danksagung an die Landeszeitungen und/oder an die Absender der Kondolenzkarten schicken.
8. Wichtige Dokumente wie Reisepass, Geburtsschein, Versicherungsunterlagen usw. während einiger Zeit aufbewahren.
9. Abmelden von:
 - Postsendungen (evtl. an Berechtigte umleiten lassen)
 - Versicherungen (Haus, Motorfahrzeuge, Lebensversicherung usw.)
 - Krankenkasse
 - AHV / IV
 - Arzttermine
 - Zeitschriften
 - Strom und Wasser
 - Telefonanschluss

Die Gemeinde nimmt das hinterlassene Vermögen des Verstorbenen auf. Bei Alleinlebenden wird nach dem Tod der Haushalt bis zum Eintreffen der Kommission versiegelt.

Das Landgericht informiert alle Erbberechtigten über das Verlassenschaftsverfahren.

Wichtig! Der Nachlass des Verstorbenen darf erst nach der Einantwortung verteilt werden. Nach erfolgter hinreichend bewiesener Erbsantrittserklärung sind die Erben zur Verwaltung des ruhenden Nachlasses berechtigt.

Wenn ein Testament vorgefunden wird, ist dies unverzüglich beim Landgericht einzureichen.

Einige Gemeinden haben zu diesem Thema auch eigene Broschüren oder eine Rubrik auf ihrer Homepage.

WICHTIGE HINWEISE

Patientenverfügung

Die Liechtensteinische Ärztekammer hat in Zusammenarbeit mit der Hospizbewegung eine Patientenverfügung herausgegeben. Das Gesetz (Patientenverfügungsgesetz) unterscheidet zwischen verbindlichen und beachtlichen Patientenverfügungen.

Weitere Informationen dazu bei Ihrem Hausarzt oder bei der Hospizbewegung Liechtenstein (www.hospizbewegung.li). Dort kann die Patientenverfügung auch als Download heruntergeladen werden.

Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ist gemäss § 284 b des ABGB eine Vollmacht, die nach ihrem Inhalt dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder seine Äusserungsfähigkeit verliert.

Mit der Errichtung einer Vorsorgevollmacht hat der Vollmachtgeber die Möglichkeit, im Vornherein eine Person seines Vertrauens als zukünftiger Vertreter in dem von ihm bestimmt bezeichneten Angelegenheiten zu bestimmen.

Weitere Informationen zur Vorsorgevollmacht erhalten Sie ebenfalls bei Ihrem Hausarzt oder bei der Hospizbewegung Liechtenstein.

Vorsorgemappe LSB

Der Liechtensteiner Seniorenbund (LSB) gibt im Herbst 2013 eine Vorsorgemappe mit wichtigen Informationen in Form eines A4-Ordners mit den entsprechenden Formularen und Archivtaschen heraus. Hier können alle wichtigen persönlichen Informationen und Unterlagen gesammelt werden.

Weitere Informationen dazu beim:

Liechtensteiner Seniorenbund, Austrasse 13, 9490 Vaduz

Tel. 230 48 00 oder per Mail unter sekretariat@seniorenbund.li.

REGISTER

Adoptivkinder	22
Anfechtungsverbot	36
Bedingungen Erbvertrag	26
Befangene Zeugen	39
Blutsverwandtschaft	7
Dreizeugentestament schriftlich	31
Dreizeugentestament (Beispiel)	33
Eigenhändiges Testament	31
Eigenhändiges Testament (Beispiel)	32
Enterbung	49
Erbfolge	6
Erbrecht	6
Erbteil	10ff
Erbunwürdigkeitsgründe	49
Erbvertrag erstellen	26
Erbvertrag (Beispiel)	27
Erbvertrag (Bedingungen)	28
Formvorschriften	29
Gebühren Landgericht	30
Gemeinschaftliches Testament Ehepartner	35
Gemeinschaftliches Testament Ehepartner (Beispiel)	34
Gesetzliches Ehegattenerbrecht	10
Gesetzliches Ehegattenerbrecht Ein Drittel (Schema 1-5)	11ff
Gesetzliches Ehegattenerbrecht Zwei Drittel (Schema 6-9)	16ff
Gesetzliche Erbfolge allgemein	6
Gesetzliche Erbfolge uneheliche Verwandtschaft	22
Gesetzliche Erbfolge uneheliche Verwandtschaft (Schema 10-12)	23ff
Gesetzliche Erbfolge Adoptivkinder	22
Gültigkeitserfordernisse Testament	29
Letztwillige Verfügung	25
Mündliches Privattestament	35

Nachlass regeln	25
Öffentliches mündliches Testament	35
Öffentliches schriftliches Testament	35
Pflichtteil	41
Pflichtteil (Schema 13 + 14)	42f
Pflichtteilsanspruch – wie hoch	44
Pflichtteilsanspruch (Schema 15 + 16)	45f
Pflichtteilsentzug	49
Private Testamente	31
Schenkungsanrechnung	48
Testament aufbewahren	30
Testament erstellen	29
Testament (Beispiel)	32ff
Testamentsformen	30
Testamentsklauseln	36
Testierabsicht	29
Testierfähigkeit	29
Todesfall – was tun?	50
Uneheliche Verwandtschaft	22
Unfähige Zeugen	39
Ungültige Testamente (Beispiele)	40
Universalerbe	26
Unterhalt	21
Verjährung Pflichtteil	41
Vertragserbe	25
Verwandtschaftstabelle	8/9
Verwandtschaftslinien	7
Vorausvermächtnis	21
Vorempfänge	47
Zeugen	39
Zwei Drittel	16
Zwei Drittel (Schema 6-9)	17ff

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Liechtensteiner Seniorenbund

Austrasse 13, 9490 Vaduz

www.seniorenbund.li

Stand: Juli 2013

Juristische Beratung: Dr. Benedikt Jehle, Rechtsanwalt, Vaduz

Gestaltung: Cornelia Eberle, Grafikdesign, Eschen

Druck: BVD, Druck + Verlag AG, Schaan

Grundlage dieser Neuauflage bildet die Broschüre der LAK (1992/2002).

Neu überarbeitete Auflage September 2013



**liechtensteiner
seniorenbund**
gemeinsam bewegen

Austrasse 13

FL-9490 Vaduz

Tel. 00423 / 230 48 00

www.seniorenbund.li

sekretariat@seniorenbund.li